

Inhalt Asbest-Bericht

Gemäss dem Pflichtenheft des Kantons Genf ("*Cahier des charges à l'attention du donneur d'ordre et de l'expert en diagnostic amiante*", version 1.4, du Service cantonal de toxicologie de l'environnement bâti (STEB) du Canton de Genève)

Allgemeines

Auf jeder Seite stehen folgende Angaben:

- Die Seitenzahl, und Anzahl Seiten insgesamt.
- Die Auftragsnummer der Diagnose
- Die Versionsnummer
- Der Name der Firma und des/der Diagnostiker/s

1 Kapitel 1: Zusammenfassung

Dieses Kapitel enthält die grundsätzlichen Informationen zum Asbest-Bericht. Diese Zusammenfassung gilt bei den kantonalen Behörden [des Kantons Genf] als offizielle Bestätigung, dass eine Asbest-Diagnose durchgeführt wurde.

Dieses Kapitel muss folgende Informationen enthalten:

- Der Titel des Berichtes
- Eine eindeutige Auftragsnummer und die Versionsnummer
- Der Diagnosen-Typ („vor Bauarbeiten“ oder „Normale Nutzung“, resp. Screening)
- Der Name, Vorname und Funktion des Diagnostikers
- Der Name und die Adresse des Labors, das die Analysen durchgeführt hat.
- Das Datum an dem der Bericht fertiggestellt wurde.
- Der Name und die Adresse des Auftragsgebers
- Adresse und Bezeichnung des untersuchten Gebäudes, sowie der Name des Besitzers
- Die Begrenzung der Gebäude / Lokale, die untersucht wurden.
- Die gesamte Seitenzahl des Berichtes (inkl. Anhänge)
- Wenn es sich um eine Ergänzung / Update eines bestehenden Berichtes handelt, müssen der Titel, die Auftragsnummer, das Publikationsdatum und die Angaben des Diagnostikers, der die ursprüngliche Diagnose durchgeführt hat, angegeben werden.

2 Kapitel 2: Allgemeine Bemerkungen, Durchführungskonditionen und Ausdehnung der Diagnose

In diesem Kapitel müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Das Datum der Vorvisite, der Name, Vorname und Funktion der Begleitperson des Auftragsgebers.
 - Das Datum jedes Besuches vor Ort, und Beschrieb der besuchten Räumlichkeiten.
 - Alle Abweichungen vom vorliegenden Pflichtenheft, und deren Begründung
-

- Weitere Informationen über die Bedingungen vor Ort während der Intervention, die einen Einfluss auf das Resultat der Diagnose oder deren Interpretation haben können (Umgebung der Materialien, mögliche Kontamination, ...).
- Wenn der Auftraggeber nur eine Teildiagnose eines Gebäudes verlangt, muss die Begrenzung der Diagnose in der Ausschreibung klar angegeben und in diesem Kapitel wiedergegeben werden. Eine Diagnose „Vor Bauarbeiten“ muss in jedem Fall sämtliche von den vorgesehenen Arbeiten betroffenen Räumlichkeiten umfassen.

3 Kapitel 3: Schlussfolgerungen des Berichtes

Dieses Kapitel enthält die wesentlichen Informationen zum Vorhandensein von asbesthaltigen Materialien. Diese Angaben dienen ebenfalls als Bescheinigung gegenüber den kantonalen Verwaltungen [des Kantons Genf].

Dieses Kapitel muss in Bezug auf die durchgeführte Diagnose unbedingt folgende Sätze enthalten:

- a) Keine asbesthaltige Materialien oder Installationen wurden gefunden
- b) Es wurden Spritzisolationen, Isolationen oder hängende Decken gefunden, die kein Asbest enthalten.
- c) Es wurden Materialien oder Installationen gefunden, die Asbest enthalten können, für welche weiterführende Untersuchungen durchgeführt werden müssen. In der Zwischenzeit muss davon ausgegangen werden, dass diese Materialien oder Installationen Asbest enthalten.
- d) Die Diagnose betrifft nur ein Teil des Gebäudes, siehe Kapitel 2.
- e) Einzelne Lokale wurden nicht inspiziert, da sie nicht zugänglich waren, siehe Kapitel 5.
- f) Es wurde Spritzasbest / Isolationen / hängende Decken / andere schwach gebundene Materialien / andere fest gebundenen Materialien gefunden, die Asbest enthalten.
- g) Gewisse Räumlichkeiten weisen ein hohes Kontaminationsrisiko für die Benutzer auf. Die Luftproben haben folgende Werte ergeben: (Werte angeben). Siehe Kapitel 4.
- h) Eine neue Auswertung des Risikos und der Dringlichkeit für Sanierungsarbeiten muss in 20XX durchgeführt werden (Jahr angeben).
- i) Die asbesthaltigen Materialien müssen vom Auftragsgeber für alle Personen, die möglicherweise mit diesen Materialien in Kontakt kommen, deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.

4 Kapitel 4: Für die Benutzer potentiell gefährliche Situationen

In diesem Kapitel werden Angaben zu den Räumlichkeiten gemacht, in welchen von einer potentiellen Gefahr ausgegangen werden muss (Gefahrenstufe 10 oder höher [gemäss der Risiko-Evaluation des Kantons Genf]).

Getroffene oder vorgesehene Sofortmassnahmen müssen mit Datum ebenfalls angegeben werden (Luftproben gemäss VDI, Information an den Auftragsgeber, die öffentliche Verwaltung, Auswertungen, etc).

5 Kapitel 5: Vorbehalte

Wenn Räumlichkeiten, die hätten untersucht werden sollen, nicht zugänglich waren, müssen diese mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden.

- Beschrieb der Räumlichkeit oder Installation.
- Plan oder Planskizze
- Begründung, warum diese Räumlichkeiten oder Installationen nicht untersucht werden konnten.

Die Räumlichkeiten und Installationen in dieser Liste müssen einer weiteren Diagnose unterzogen werden. In Abwesenheit einer solchen müssen diese als potentiell asbesthaltig angesehen werden, und keinerlei Bauarbeiten dürfen vorgenommen werden.

6 Kapitel 6: Liste der potentiell asbesthaltigen Materialien

Jeder Raum im Gebäude muss individuell behandelt werden: Für jeden erstellt der Diagnostiker eine Liste aller vorhandenen Materialien oder Installationen, die potenziell Asbest enthalten können. Wenn er keine feststellt, muss dies ebenfalls deutlich notiert werden.

Für jedes vorhandene Material macht der Diagnostiker folgende Angaben:

- Der Ort / Raum (Stockwerk, Lokal, ...)
- Die Nummer der Sondierung
- Eine Beschreibung der Installation und/oder des vorgefundenen Materials
- Die Menge (Anzahl / Fläche / Volumen, ...)
- Der Materialtyp (S, I, HD, B, SG, FG [siehe nächste Seite])
- Auf welchem Plan die Sondierung / Probe eingetragen ist
- Ob eine Probe entnommen wurde
- Ob das Material Asbest enthält (A / N / R)
- Ob das Material aufgrund einer Laboranalyse oder der Meinung des Diagnostikers Asbest enthält (Lab / Exp).
- Das Faserfreisetzungspotential der asbesthaltigen Materialien
- Die Zugänglichkeit der asbesthaltigen Materialien
- Der Nutzungsgrad der Räumlichkeiten
- Das Potential der Fasern, sich in den betroffenen Räumlichkeiten zu akkumulieren / die Belüftung
- Die Risikoauswertung
- Die Konzentration lungenfähiger Asbestfasern (LAF/m³) gemäss VDI-Messung
- Die Auswertung der Dringlichkeit einer Sanierung (maximal 1 oder 5 Jahre)
- Das Datum der nächsten Risikoauswertung
- Zum Verständnis zusätzlich benötigte / nützliche Informationen

Die asbesthaltigen Materialien müssen von den andern gut unterscheidbar dargestellt werden. Rot ist für asbesthaltige Materialien vorbehalten. Blau wird für nicht asbesthaltige Materialien verwendet, grün für entfernte Materialien. Ein Beispiel einer Tabelle findet sich im Anhang F dieses Dokuments.

Wenn dieses Kapitel nur asbesthaltige Materialien enthält, muss im Anhang II des Berichtes die Liste aller vorgefunderer und potentiell asbesthaltiger Materialien beigefügt werden.

7 Kapitel VII: Identifikationskarte der asbesthaltigen Materialien und Sanierungsmassnahmen

Identifikationskarte der asbesthaltigen Materialien

Eine Identifikationskarte ist eine für jedes asbesthaltige Material unabhängige Seite. Es soll möglich sein, diese Karte jenen Personen zu geben, die in der Nähe oder an der betroffenen Materialien Arbeiten durchführen. Diese Personen müssen das Material und seinen Standort eindeutig identifizieren können.

Die Karte enthält gut sichtbar die Probenummer, sowie die Angaben aus Kapitel VI und ein oder mehrere Photographien, die es ermöglichen, das Material eindeutig zu identifizieren. Nach Bedarf muss eine Skizze beigefügt werden.

Empfehlungen für die Sanierung der asbesthaltigen Materialien

Einzig Diagnostiker, die auch die anerkannte Ausbildung zur Sanierungsbegleitung haben und die auf der Liste der Spezialisten für Sanierungsarbeiten" des STEB [Kanton Genf] stehen, haben die Kompetenz, dem Auftraggeber Empfehlungen abzugeben.

Der Experte gibt folgende Anweisungen:

- Muss die Sanierung von einer in Sanierungsarbeiten spezialisierten Firma durchgeführt werden?
- Welches sind die Minimalanforderungen des STEB [Kanton Genf] bezüglich des Rückbaus der betroffenen Materialien.
- Welche Arbeitsmethoden sind am besten angepasst um die Sanierungsarbeiten durchzuführen.
- Welche technischen, organisationellen und personellen Massnahmen müssen getroffen werden um die Sicherheit der Öffentlichkeit und der Sanierungsarbeiter sicherzustellen.
- Welches sind die Möglichkeiten für die Abfallentsorgung, und welche Formulare werden verlangt (Abfallplanung, Folgeüberwachung gefährlicher Stoffe VEVA online...)
- Welche Kontrollmassnahmen müssen durchgeführt werden, um die Räumlichkeiten nach Abschluss der Sanierung sauber zu übergeben.

8 Kapitel VIII: Aktionsplan und notwendige Schritte zur Sanierung

Das Ziel dieses Kapitel ist es, den Auftraggeber über die zu treffenden Massnahmen zu informieren, damit dieser weiss, wie mit den asbesthaltigen Materialien in seinem Gebäude umgegangen werden müssen. Dieses Kapitel enthält insbesondere folgende Angaben:

- Datum, wann eine neue Risikoauswertung vorgenommen werden muss, wie auch die Frist für eine Sanierung.
- Eine Wiederholung der Dringlichkeitsauswertung
- Eine Wiederholung der notwendigen Schritte, die zur Sanierung vorgenommen werden müssen.
- Die Ausschreibung
- Die Kontrolle des Sanierungsplan der Sanierungsfirma bevor dieser der öffentlichen Verwaltung übergeben wird
- Die Überwachung der Sanierungsbaustelle
- Die visuellen Kontrollen
- Die VDI-Messungen
- Die Markierung / Beschilderung der asbesthaltigen Materialien

- Angaben zur Entsorgung der Materialien
- Die auf den neuesten Stand gebrachte Fassung der Diagnose

Der Diagnostiker gibt dem Auftraggeber genaue Angaben zu Personen, die die Arbeiten durchführen können und vom STEB [Kanton Genf] für diese Arbeiten akkreditiert sind.

9 Kapitel IX: Anhänge des Berichtes

Anhang 1: Pläne und Skizzen

Der genaue Ort von jeder im Kapitel VI beschriebenen Sondierung (Liste der potentiell asbesthaltigen Materialien und Installationen) muss auf den Plan oder die Planskizze übertragen werden.

Für jede Sondierung / Probenahme müssen auf dem Plan folgende Angaben angegeben werden:

- Eindeutige Sondierungs- / Probennummer
 - rot, wenn es sich um ein asbesthaltiges Material handelt
 - blau wenn es kein Asbest enthält
 - grün, wenn das Material entfernt wurde
- Folgende Angaben, abhängig vom Materialtyp und dem Vorhandensein von Asbest:

Vorhandensein von Asbest:	A	Enthält Asbest
	N	Enthält kein Asbest
	R	Asbest entfernt (removed)
Materialtyp	S (F)	Spritzasbest (flocage)
(in Klammer die französische Bezeichnung)	I (C)	Isolation (calorifugeage)
	HD (FP)	Deckenplatte (faux plafond)
	B (Sol)	Boden (sol)
	SG (FA)	Andere schwach gebundene Materialien (faiblement aggloméré)
	FG (NFA)	Andere fest gebundene Materialien (non faiblement aggloméré)

Beispiel: Probe No UG2-01, Asbestpappe unter Lampe, enthält Asbest, gemäss Diagnostiker

UG2-01 (A-FA)

Probe No 2OG-Raum21-Probe 01, Bodenbelag, enthält kein Asbest, gemäss Laboranalyse:

2OG-Loc21-Probe 01 (N-FG)

Probe No EG-07, Spritzasbest auf Metallträger, enthält Asbest, Saniert seit Version 1 dieses Berichtes.

EG-07 (R-F)

Bemerkung:

Wenn die nicht asbesthaltigen Materialien nicht auf dem Plan eingezeichnet sind, müssen sie auf Grund der Angaben der Tabelle im Kapitel VI und der Karten im Kapitel VII eindeutig identifizierbar sein.

Der Diagnostiker schaut darauf, dass jeder Raum auf dem Plan oder der Skizze eindeutig dargestellt ist (Zimmernummer, Name, ...)

Anhang II: Liste der potentiell asbesthaltigen Materialien, die kein Asbest enthalten

Dieser Anhang muss eingefügt werden, wenn der Diagnostiker entscheidet, dass nur die Liste der asbesthaltigen Materialien im Kapitel VI eingefügt wird. Er enthält alle potentiell asbesthaltigen Materialien, für die der Diagnostiker einen Beweis hat, dass sie kein Asbest enthalten.

Beilage III: Resultate der Laboranalysen

Eine Kopie der Resultate der Analyse wird dem Bericht vollständig beigelegt.

Beilage IV: Unterlagen, die dem Diagnostiker im Voraus übermittelt wurden

Die Unterlagen, die dem Diagnostiker vom Auftraggeber übermittelt wurden, und die zur Diagnose verwendet wurden, werden dem Bericht ebenfalls beigelegt.

Beilage V: Tabelle und Auswertungsschema

Ein Exemplar der Tabelle und des Auswertungsschemas das im Bericht verwendet wurde, wird als Beilage eingefügt damit der Auftraggeber die Auswertungen nachvollziehen kann.